


Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnittsnummer / Station:	St 2426 / 220 / 0,506 bis St 2426 / 220 / 0,986
Bau-km:	0+480 - 0+000
St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen) Ersatzneubau	

Die Änderungen und Ergänzungen sind rot und fett geschrieben

Schweinfurt, den 14.12.2018
Staatliches Bauamt







Dr.-Ing. Michael Fuchs
Ltd. Baudirektor

FESTSTELLUNGSENTWURF

ASB-Nr.: 5928 523

Unterlage 19.2
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

Schweinfurt, 22.06.2018 Staatliches Bauamt  Bothe Ltd.-Baudirektor				
Entwurfsverfasser: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;"> BAURCONSULT <small>ARCHITEKTEN INGENIEURE</small> </td> <td style="width: 33%; border: none;"> BAURCONSULT GbR Raiffeisenstraße 3 97437 Haßfurt </td> <td style="width: 33%; border: none; text-align: right;"> Haßfurt, 22.06.2018  </td> </tr> </table>		BAURCONSULT <small>ARCHITEKTEN INGENIEURE</small>	BAURCONSULT GbR Raiffeisenstraße 3 97437 Haßfurt	Haßfurt, 22.06.2018 
BAURCONSULT <small>ARCHITEKTEN INGENIEURE</small>	BAURCONSULT GbR Raiffeisenstraße 3 97437 Haßfurt	Haßfurt, 22.06.2018 		

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2. Wirkung des Vorhabens.....	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1 Säugetiere.....	14
4.1.2.2 Reptilien	19
4.1.2.3 Amphibien	29
4.1.2.4 Libellen.....	30
4.1.2.5 Tagfalter	30
4.1.2.6 Käfer, Fische, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln.....	30
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	40
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	40
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes.....	42
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	42
6. Gutachterliches Fazit	43
7. Literaturverzeichnis.....	44
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	48
B Vögel.....	51

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Ersatzneubau der Mainbrücke (Brücke über den Main und die DB) in Horhausen. Hierzu soll zunächst östlich der bestehenden Brücke eine Behelfsumfahrung angelegt werden. Im Anschluss ist die bestehende Brücke abzurechen und an gleicher Stelle neu zu errichten. Für die Umsetzung der Baumaßnahme sind umfangreiche temporär genutzte Baustellenflächen erforderlich.

Die Planung sieht Eingriffe in unterschiedliche Strukturen in der Mainaue vor (Hecken, Säume, Grünland, Acker), die Lebensräume von streng und europarechtlich geschützten Arten sowie Vogelarten darstellen können. In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben betroffen sein können, nicht dargestellt. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ist Bestandteil des zum Bauvorhaben erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Bestandsaufnahme (Biotoptypen- und Nutzungskartierung nach BayKompV im Oktober 2014, Ergänzung im Februar 2016)
- Faunistische Erhebungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung, von Februar bis August 2015
- Informationen des Landesamtes für Umweltschutz über das Vorkommen von geschützten Arten (Online Abfrage vom 04.11.2015)
- Artenschutzkartierung des LfU

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Im ersten Prüfschritt können alle Arten „abgeschichtet“ werden, für die eine Betroffenheit durch das Projekt aufgrund vorliegender Daten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als Grundlage zur „Abschichtung“ wurden die Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online Abfrage - des LfU mit Verbreitungskarten und Artensteckbriefen, einschließlich anderer einschlägiger Literatur herangezogen. Im zweiten Schritt sind durch faunistische Vor-Ort-Begehungen die einzelartenbezogenen Bestandssituationen im Untersuchungsraum zu erheben. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der vorgenommenen Abschichtung nochmals auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Nach diesen beiden Prüfschritten verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Arten sind in Formblättern zu beschreiben und zu bewerten.

Die Online- Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt erfolgte am 05.11.2015. Abgefragt wurden vorkommende Arten auf Ebene des TK-Blattes 5928 (Obertheres) in den Lebensraumtypen:

- Gewässer
- Feuchtlebensräume
- Trockenlebensräume
- Hecken und Gehölze
- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen Gehölzbestände entlang der St 2426 sowie am Mainufer gerodet werden. Für Montage- und Lagerplätze, Baustellenzufahrten und die provisorische Straßenüberführung kommt es darüber hinaus zur bauzeitlichen Inanspruchnahme von extensiv genutzten Wiesenflächen, Säumen am Mainufer und den Bahn- und Straßendammböschungen sowie Ackerflächen. Dadurch kann es zur Störung, Verletzung oder Tötung von brütenden Vogelarten (Boden-

Hecken- und Freibrüter), Zauneidechsen und Schlingnattern sowie ihren Entwicklungsformen kommen.

Am Brückenbauwerk sind in geeigneten Nischen Brutplätze für angepasste Vogelarten vorhanden. Zudem stellen die Brückenwiderlager bekannte und beliebte Quartiere für Fledermäuse dar. Durch die geplanten Bauarbeiten in direkter Nähe der Brücke sowie den Abriss der Bestandsbrücke selbst kann es zu Störungen, Verletzungen und Tötungen von Vögeln oder Fledermäusen entsprechend der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen.

Durch den Baustellenverkehr sind während der Bauphase zudem erhöhte Lärmemissionen und somit erhöhte Störungen von vorhandenen und angrenzenden Arten und Lebensräumen zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Das Brückenbauwerk wird etwa an selber Stelle neu errichtet. Die Querschnittsbreite der neuen Brücke ist um etwa 3 m größer als im Bestand, sodass auch die neuen Unterbauten (Pfeiler und Widerlager) etwas größer ausgebildet sind. Somit kommt es zu einer geringen Neuversiegelung von Säumen, Grünland und Gewässerbegleitgehölzen. Dabei können im geringen Umfang auch potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräume sowie potentielle Brutstätten von Vögeln dauerhaft verloren gehen.

Durch den Abriss des bestehenden Brückenbauwerks kommt es außerdem zum Verlust von nachgewiesenen und potentiellen Fledermaushabitaten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch den Neubau der Brücke nicht zu erwarten. Da neben der Fahrbahn auch ein Geh- und Radweg sowie ein Notgehweg auf der Brücke geplant sind, ergibt sich eine um 3 m größere Querschnittsbreite der geplanten Brücke gegenüber dem Bestand. Die Breite der Fahrbahn bleibt aber annähernd gleich (7,5 m Bestand gegenüber 8,0 m Planung), sodass sich die Reichweite der betriebsbedingten Beeinträchtigungen (50 m ab Fahrbahnrand) nur unwesentlich verändert. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Stoffemissionen von vorher nicht belasteten Biotop- bzw. Habitatflächen werden somit als geringfügig und vernachlässigbar erachtet. Auf die vorhandene Avifauna, Zauneidechsen, Schlingnattern oder Fledermäuse hat die neugebaute Brücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Brücke bzw. Staatsstraße sowie des Schiffs- und Bahnverkehrs keine erheblichen Störwirkungen zur Folge.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 V_{saP}: Bauzeitbeschränkung, Gehölz- und Freibrüter

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölz- und freibrütender Vogelarten darf die notwendige Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln und damit während der Vegetationsruhe, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres, stattfinden.

2 V_{saP}: Bauzeitbeschränkung Bodenbrüter, Mahd des Baufeldes bzw. Schwarzbrache halten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten sollte die notwendige Baufeldräumung außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, stattfinden. Bei einem Baubeginn innerhalb des genannten Zeitraumes sind, um ein Einnisten von boden- und bodennah brütenden Arten zu vermeiden, die betroffenen Grünflächen und Säume ab März bis zum tatsächlichen Baubeginn alle 4 Wochen zu mähen. Ackerflächen sind im regelmäßigen Abstand von 4 Wochen als Schwarzbrache zu halten.

3 V_{saP}: Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit

Die Abrissarbeiten am bestehenden Brückenbauwerk sind, zur Verhinderung von einsetzenden Brutaktivitäten am Brückenbauwerk möglichst außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, im Zeitraum von Oktober bis Februar, zu beginnen. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, ist vor Beginn der Abrissarbeiten von einer fachkundigen Person die Brutfreiheit am Brückenbauwerk festzustellen.

4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume

Das Baufeld ist im Bereich der Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräume am Saum des Mains, an den östlichen und westlichen Böschungen der ST 2426 und den Bahndämmen sowie im Bereich der Lebensräume von gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten (Wiesen- und Gehölzflächen) sichtbar mit einem Bauzaun oder Vergleichbarem gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 zu beschränken, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Lebensräume zu vermeiden. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist außerhalb dieser Abgrenzungen unzulässig. Die Baufeldabgrenzung am östlichen Baufeldrand südlich des Mains hat bis in die Ackerfläche hinein zu erfolgen, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden Reptilienschutzzaunes zu verhindern.

Die Zäune werden nach den Rodungsarbeiten, aber vor dem eigentlichen Brückenbau errichtet und vor den bzw. im Zuge der abschließenden Landschaftsbauarbeiten wieder rückgebaut. Bauzäune, die sich innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Mains befinden, können ein Hindernis für den schadlosen Hochwasserabfluss darstellen und sind deshalb bei Hochwasserwarnung vorübergehend zurückzubauen.

5 V_{sap}: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate bzw. potentieller Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung

Auf Flächen, die für die Baumaßnahme temporär in Anspruch genommen werden und im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenvorkommen liegen, sind im Jahr vor Maßnahmenbeginn vorkommende Zauneidechsen und Schlingnattern von einer fachkundigen Person so schonend wie möglich abzufangen und auf eine geeignete und vorbereitete Zielfläche umzusiedeln. Die Umsiedlung darf erst erfolgen, wenn auf der Zielfläche ein geeignetes Ersatzhabitat hergestellt ist und dies gutachterlich nachgewiesen wurde (vgl. Maßnahme 11 A_{CEF}). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG notwendig.

Um das Abfangen auf den reich strukturierten Mainsäumen zu erleichtern, sind die Gehölze in diesem Bereich im Zeitraum vom 31.10. bis zum 01.03. auf den Stock zu setzen und alle Versteckmöglichkeiten zu entfernen. Die Flächen sind direkt anschließend manuell ((Motor-)Sense, Balkenmäher) zu mähen und das Mahdgut von den Flächen zu entfernen. Die Mahd mit Entfernung des Mahdgutes ist ab März solange fortzuführen, bis die Umsiedlung der Zauneidechsen abgeschlossen ist. In der Fläche verbliebene Wurzelstöcke dürfen erst nach Abschluss der Umsiedlung entfernt werden. Sollte die Rodung der Wurzelstöcke zwischen März und September eines Jahres erfolgen, ist zu gewährleisten, dass in den ausgetriebenen Gehölzen keine Vogelbrut stattfindet.

Damit Zauneidechsen oder Schlingnattern nicht wieder einwandern können, sind die Umsiedlungsflächen nach erfolgter Mahd und Gehölzentfernung mit einem zauneidechsensicheren Amphibienzaun zu umzäunen. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit die Tiere die Eingriffsfläche verlassen können (leichte Schrägstellung, alle 5m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss).

Anfang März sind im Innenbereich der eingezäunten Fläche eine ausreichende Anzahl Eimer mit enthaltener Moosschicht einzugraben, mit denen die aus der Winterruhe erwachenden Zauneidechsen gefangen werden. Die genaue Anzahl der einzugrabenden Eimer ist entsprechend den örtlichen Bedingungen von einer fachkundigen Person zu bestimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine erkennbaren potenziellen Zauneidechsen-Winterquartiere (z. B. Mäuselöcher) beschädigt werden. Als künstliche Verstecke müssen über die Eimer Bretter (1 m x 0,5 m) gelegt werden. Diese müssen für eine optimale Annahme eine dunkle Färbung besitzen. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Brett und Eimer ein ca. 5 cm großer Spalt besteht. Die Eimer müssen am Boden kleine Löcher auf-

weisen, damit eintretendes Wasser abfließen kann und gefangene Tiere nicht ertrinken. **Falls Fangbehälter aus bautechnischen Gründen nicht anwendbar sind, ist dies mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.**

Die eingegrabenen Eimer sind mind. einmal pro Tag, obligatorisch am Spätnachmittag bis Sonnenuntergang, zu kontrollieren und die sich in den Eimern befindlichen Zauneidechsen umgehend auf die Zielfläche umzusiedeln. Andere zufällig mit gefangene Tiere müssen ebenfalls umgesiedelt werden. Die Umsiedlung muss von Anfang März bis mind. Ende April erfolgen. Wenn nach Ende April, an drei aufeinanderfolgenden, fachgerecht bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden bzw. keine mehr in den Eimern vorgefunden werden, kann die Umsiedlung als erfolgreich angesehen und beendet werden.

6 V_{sap}: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedlung (Bahndämme).

Auf Flächen, die für die Baumaßnahme temporär in Anspruch genommen werden und im Bereich potenzieller Zauneidechsenvorkommen liegen, sind entsprechend der Maßnahme 5 V_{sap} im Jahr vor Maßnahmenbeginn vorkommende Zauneidechsen und Schlingnattern von einer fachkundigen Person so schonend wie möglich abzufangen und auf eine geeignete und vorbereitete Zielfläche umzusiedeln. Die Ausführung der Umsetzungsaktion erfolgt entsprechend der Maßnahme 5 V_{sap}.

~~Vergrämung von Zauneidechsen und Schlingnattern auf potentiellen Habitaten und Verhinderung von Neubesiedlung~~

~~Die geplanten Vergrämungsmaßnahmen können entfallen, wenn bei einmaliger Überprüfung der Bahndämme vor Maßnahmenbeginn durch eine fachkundige Person und bei optimaler Witterung keine Zauneidechsen oder Schlingnattern nachgewiesen werden.~~

~~Bei Nachweis von Zauneidechsen und/oder Schlingnattern müssen die betroffenen Böschungsbereiche vor Baubeginn unattraktiv für beide Arten gestaltet werden. Hierzu ist im Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme einschließlich eines beidseits 2,0 Meter breiten Schutzstreifens Folie auszulegen. Vor dem Aufbringen der Folie sind die Böschungsbereiche von Bewuchs zu befreien. Das Auslegen der Folie hat außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit der Zauneidechsen und Schlingnattern, von Ende März bis Ende April, bei warmer Witterung zu erfolgen, wenn die Tiere aktiv sind und flüchten können. Die Folie muss abschnittsweise ausgelegt, an den Rändern beschwert und fortschreitend in Richtung der Zielflächen (Bahndämme außerhalb des Eingriffsbe-~~

~~reichs) erweitert werden. Durch die hervorgerufene Beschattung werden die Tiere sukzessive zur Zielfläche gedrängt. Voraussetzung ist, dass die Zielflächen aufnahmefähig sind, also z.B. genügend Versteckmöglichkeiten und ausreichend Futterangebot bieten. Die Eignung ist durch eine fachkundige Person vorab zu prüfen. Die Folie sollte unmittelbar bis zum Baubeginn auf den Böschungen verbleiben. Erst während des Baus ist die Folie Stück für Stück zu entfernen und der Boden direkt im Anschluss abzutragen, um eine Wiederansiedlung zu vermeiden. Nach durchgeführter Vergrämung sind angrenzend an die Vergrämungsflächen Schutzzäune aufzustellen, um eine erneute Einwanderung aus angrenzenden Flächen zu vermeiden (vgl. 8 V_{saP}). Die Schutzzäune werden nach den abschließenden Landschaftsbauarbeiten wieder rückgebaut.~~

7 V_{saP}: Erneute Kontrolle von potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitaten

Die potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate nördlich und südlich des Mains, ~~auf denen eine Vergrämung aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten nicht möglich ist~~, sind vor Maßnahmenbeginn in der Aktivitätsphase der beiden Arten von einer fachkundigen Person, bei optimaler Witterung, einmalig auf ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern zu kontrollieren. Sollten hierbei erneut keine Nachweise der beiden Arten erfolgen, können die Maßnahmenflächen uneingeschränkt zur Baustelleneinrichtung genutzt werden. Werden die Arten nachgewiesen ist ein Umsiedeln auf die vorbereiteten Zielflächen (vgl. Maßnahmen 5 V_{saP}, und 11 A_{CEF}) vor Maßnahmenbeginn erforderlich.

8 V_{saP}: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Um das Wiedereinwandern von Zauneidechsen oder Schlingnattern in das Baufeld zu verhindern, sind alle an das Baufeld angrenzenden nachgewiesenen oder potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräume durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld abzugrenzen. Dies betrifft vor allem die Bereiche angrenzend an die ~~Abfangflächen Abfang- und Vergrämungsflächen~~ (vgl. 5 V_{saP} und 6 V_{saP}) und die Bereiche der Baustellenzufahrten im Süden des Plangebietes. Die südlichen Baustellenzufahrten beschränken sich zwar größtenteils auf die bestehenden Wirtschaftswege, potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräume grenzen aber direkt an, sodass zum Schutz der Tiere eine Barriere zum Baufeld geschaffen werden muss.

Ab Beginn der Umsiedlung ~~/Vergrämung~~ bis zum Abschluss der Wiederherstellung der Lebensräume (Bahndämme, Säume am linken Mainufer, Dammböschungen beiderseits der der St 2426) muss durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen gewährleistet werden, dass Zauneidechsen oder Schlingnattern nicht wieder in das Baufeld einwandern können. Die Zäune müssen glatt, mindestens 50 cm hoch und 5 bis 10 cm tief eingegraben sein. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit die Tiere die Eingriffsfläche verlassen können (leichte Schrägstellung, alle 5m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der

Eingriffsseite reichen muss). Da die Reptilienschutzzäune bei Hochwasserführung des Mains ein Hindernis für den Hochwasserabfluss darstellen können, sind die Zäune bei Hochwasserwarnung und im Zeitraum von November bis Februar vorübergehend zurückzubauen.

Wenn bei der vorgesehenen nochmaligen Überprüfung im Bereich der Nordufer keine Zauneidechsen oder Schlingnattern nachgewiesen werden, sind am Nordufer keine Maßnahmen für die Zauneidechse oder Schlingnatter umzusetzen.

Auf der Ackerfläche Flur-Nr. 530 Gemarkung Obertheres ist bereits vor Baubeginn Material (Boden, Schotter, Abbruchmaterial), das im Zuge einer anderen Maßnahme anfällt, zu lagern und später für den Bau der Mainbrücke Horhausen zu nutzen. Die Straßenböschungen und Bahndämme im Umfeld von Flur-Nr. 530 Gemarkung Obertheres sind als potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate ausgewiesen, sodass die abgelagerten Materialhaufen ggf. von Reptilien besiedelt werden können. Um daraus resultierende artenschutzrechtliche Konflikte von vorn herein auszuschließen, sind Mieten, die über den Sommer oder länger ungestört liegen bleiben, ebenfalls, wie oben beschrieben, mit einem reptiliensicheren Zaun zu umgeben. Die Zäune müssen zwischen März und Oktober funktionstüchtig sein und sind regelmäßig zu warten.

Nach den abschließenden Landschaftsbauarbeiten werden die Schutzzäune wieder rückgebaut.

9 V_{sap}: Verschließen der Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse an den Brückenbauwerken

Die Zuflugmöglichkeiten zu den Brückenpfeilern und – widerlagern sind vor Beginn der Abrissarbeiten zu Verschließen um einen Besatz mit Fledermäusen während des Abrisses zu verhindern. Hierzu sind die Brückenbauwerke im Winter vor Maßnahmenbeginn von einer fachkundigen Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Die Einflugöffnungen können verschlossen werden, wenn keine Individuen in den Bauwerken mehr nachgewiesen werden. Das Verschließen hat direkt im Anschluss an die Kontrolle zu erfolgen.

10 V_{sap}: Ökologische Baubegleitung

Für die zeitliche Koordinierung, zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung und Kontrolle der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) durchzuführen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Vermeidungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei artenschutzrechtlich bedingten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Die Meldungen der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich, die Berichte zur artenschutzrechtlich bedingten, vorgezogenen Maßnahmen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind beim vorliegenden Bauvorhaben für Zauneidechsen, Schlingnattern und Fledermäuse erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung jener Vorkehrung:

11 A_{CEF}: Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Vor Beginn der Umsiedlung (Maßnahme 5 V_{sap} und 6 V_{sap}) sind funktionsfähige Ersatzflächen für die Zauneidechse und die Schlingnatter herzurichten. Die Ersatzfläche kann durch Optimierung der sich an die Eingriffsfläche anschließenden Saumbereiche des südlichen Mainufers erbracht werden. Da davon auszugehen ist, dass die Ersatzfläche bereits von Zauneidechsen besiedelt ist, wird entsprechend den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde insgesamt eine Flächengröße von maximal 9.450 m² benötigt. Diese gliedert sich in zwei Teilflächen westlich (Flur-Nr. 355 Gem. Untertheres) und östlich (Flur-Nr. 346 Gem. Obertheres) der St 2426. Vor Maßnahmenbeginn sind die Ersatzflächen von einer fachkundigen Person auf bereits vorkommende Zauneidechsen oder Schlingnattern zu überprüfen. Sollten hierbei keine Tiere gefunden werden, kann die benötigte Ersatzflächengröße in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ggf. auf 6.300 m² reduziert werden.

Zur Aufwertung sind pro Teilfläche jeweils 3 Steinhaufen und 3 Holzhaufen sowie sandige Offenbereiche zur Eiablage anzulegen und die Umsetzung eines temporären Pflegemanagements oder Nutzungskonzepts (Mahd oder Beweidung) hat zu erfolgen. Die exakten Standorte der Strukturelemente sind entsprechend der örtlichen Bedingungen von einer fachkundigen Person festzulegen (Kennzeichnung im Maßnahmenplan nur beispielgebend). Es ist darauf zu achten, dass schon bestehende Überwinterungsquartiere und Verstecke durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden, also neue Biotopstrukturen nicht auf vorhandenen Winterquartieren von Zauneidechsen zu liegen kommen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Mains dürfen Stein- und Totholzhaufen sowie Sandschichten nur oberflächlich aufgeschüttet werden. Eingriffe in den Boden sind nicht gestattet. Die Strukturen sind in etwa folgendermaßen zu gestalten:

- 6 (3 pro Teilfläche) anzulegende Steinhaufen:
Die Steinhaufen sind mit einer Höhe von mindestens 70 cm über Boden mit einem ausreichenden Lückensystem anzulegen. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Ca. 80% des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen. Aufgrund

der Lage im Überschwemmungsgebiet des Mains sind die aufgeschütteten Steine in mit einer Drahtsicherung gegen ein Abschwemmen zu sichern. Alternativ können Drahtgitterkörbe mit entsprechend großen Steinen gefüllt werden, die allerdings einen Anschluss zum offenen Erdraum haben müssen. Eine geeignete Sicherungsmaßnahme ist entsprechend der örtlichen Bedingungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu wählen.

- 6 (3 pro Teilfläche) anzulegende Holzhaufen:
Die Haufen sind aus grobem Holz (z.B. Wurzelstöcke und Gehölzschnitt durch Rodungen / Fällungen, die im Zuge der Baumaßnahme anfallen) mit mindestens 3 m³ Volumen und mit einer Höhe von mindestens 1 m zu errichten. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen dienen. Das Totholz muss verankert bzw. gesichert werden um ein Abspülen und eine Verschmutzung des Mains zu verhindern. Geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Drahtsicherung) sind vor Ort während der Anlage der Holzhaufen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu wählen. Wenn ein Holzhaufen durch Zersetzung seine Funktion nicht mehr erfüllt, muss an der bisherigen Stelle oder im direkten Umfeld ein neuer Holzhaufen angelegt werden.
- Sandige Offenbereiche:
Es sind grabbare Rohbodenflächen als Eiablageplätze durch das Aufbringen einer Sandschicht mit einer Höhe von mind. 30 cm herzustellen. Flächenanteil auf 120 m², durch verstreute Freiflächen von 1-10 m².

Die aufgewerteten Ersatzflächen sind temporär anzulegen und somit nur während der Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss so lange gewährleistet sein, bis die Eingriffsfläche wieder ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllen kann.

Während der Bauphase werden die aufgewerteten Ersatzflächen mit einem Reptilienschutzzaun vom Baufeld abgegrenzt, um zu verhindern, dass umgesiedelte Zauneidechsen oder Schlingnattern wieder in das Baufeld einwandern (siehe Maßnahme 8 V_{sap}). Die Schutzzäune werden nach den abschließenden Landschaftsbauarbeiten wieder rückgebaut.

Als Pflege für die Grünflächen muss eine Mahd in Streifen mit Abräumen des Mahdguts zwischen Oktober und März im jährlichen Wechsel auf einem Drittel der Fläche pro Teilabschnitt erfolgen. Das Entstehen von notwendigen Kraut- und Altgrassäumen wird hierdurch gefördert. Aufkommende Gehölze müssen entfernt werden. Auf einen Erhalt von einem mindestens 50 cm breiten Saumbereich um Stein- und Holzhaufen sollte geachtet werden. Es dürfen jährlich nur Teilbereiche um einen Stein- und Holzhaufen gemäht werden. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung mit einem an die Ziele angepassten Weidemanagement denkbar.

Die Anlage des Ersatzhabitates ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf ordnungsgemäße Ausführung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen (vgl. 10 V_{saP}).

12 A_{CEF}: Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Vor dem Verschließen der Einflugöffnungen am Brückenbauwerk sind im direkten Umgriff der Bestandsbrücke an den Gehölzsäumen des Mains, außerhalb des Eingriffbereichs, 5 Ersatzkästen für Fledermäuse verschiedenen Typs (ein Flachkasten, drei Rundkästen, ein Ganzjahreskasten) anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Einflugöffnungen auf der wetterabgewandten Seite liegen und ein freier Anflug gegeben ist.

Da am neuen Brückenbauwerk keine neuen Fledermausquartiere geschaffen werden können, sind die Fledermauskästen dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten.

Die Kontrolle, Reinigung und Wartung der Kästen hat jährlich durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Dabei sind die Kontrollergebnisse zeitnah an die Naturschutzbehörden zu melden.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Entsprechend der Online- Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt kommen im Untersuchungsgebiet die nachfolgenden 14 Fledermausarten potentiell vor:

<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus

Im Zuge faunistischer Vor- Ort- Begehungen wurden die drei Brückenbauwerke im Februar 2015 auf ein Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert.



Abbildung 1: Übersicht zu drei untersuchten Brückenbauwerken an der Mainbrücke bei Horhausen

Nachfolgende Ergebnisse können festgehalten werden:

Bauwerk 1: Kein Zugang von außen möglich.

→ Kein Hinweis auf Fledermausnutzung

Bauwerk 2: Zuflugmöglichkeit zum Bauwerk ist unter der Brücke vorhanden.

→ Kein Hinweis auf Nutzung durch Fledermäuse.

Bauwerk 3: Zuflugmöglichkeit zum Bauwerk ist unter der Brücke vorhanden, wurde jedoch nach Angaben des Staatlichen Bauamt Schweinfurt im Herbst 2014 von außen mit einer Plastikplane abgehangen. Seitdem ist das Bauwerk nicht mehr passierbar für Fledermäuse.

→ Nachweise von Fledermauskotstellen größerer Fledermausarten (1 x Kot älter 1 Jahr, 1 x Kot aus Sommer / Herbst 2014).

Darüber hinaus wurden im Zuge von Batcorderaufnahmen im Untersuchungsgebiet 6 Fledermausarten nachgewiesen. Dies deckt sich mit den Artnachweisen im Gebiet aus dem Jahr 2012.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten

RL D Rote Liste Deutschland

RL BY Rote Liste Bayern

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Man kann davon ausgehen, dass es sich bei den Rufaufnahmen um Tiere auf der Nahrungssuche gehandelt hat.

Im Untersuchungsgebiet stellen die Hangplätze in den Brückenbauwerken nachgewiesene und potentielle Quartiere für Fledermäuse dar. Diese werden als Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere von Einzeltieren genutzt. Darüber hinaus wurde im Zuge der Biotoptypen und Nutzungskartierung Baumhöhlen in den beiden Einzelbäumen am rechten Mainufer aufgenommen. Diese liegen außerhalb der zur Realisierung des Bauvorhabens temporär in Anspruch genommenen Flächen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Die Gehölzbestände auf den Böschungen im Untersuchungsgebiet, die im Zuge der Baumaßnahme gerodet werden müssen, sind größtenteils aus schwach dimensionierten Gehölzen aufgebaut. Im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölze am Main sind durchaus ältere Gehölze vertreten, weshalb das Vorkommen von Spalten- und Höhlenquartieren im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen näher untersucht wurde. Dabei wurden keine weiteren Spalten und Höhlenquartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt, sodass die Hangplätze an der Brücke die einzigen vom Bauvorhaben betroffenen Lebensräume darstellen.

Die Fledermäuse verbleiben weiter in der Abschichtung. Aufgrund der Fülle der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, werden diese im Nachfolgenden ganzheitlich betrachtet.

Fledermäuse (*Kleine Bartfledermaus, Brandt- Fledermaus, Großer Abendsegler, Nymphenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tab. 1

Bayern: Siehe Tab. 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die perfekte Anpassung der Fledermäuse an die Luft als Lebensraum prägt ihre Lebensweise. Die Hauptfortbewegungsart ist das Fliegen. Dabei handelt es sich bei schmalflügeligen Arten meistens um schnelle Flieger, die vor allem im offenen Gelände leben, bei breitflügeligen Arten um Langsamflieger in strukturreichen Lebensräumen. Die meisten Fledermausarten ernähren sich von Insekten, die sie im Flug, oder auch am Boden laufend erbeuten. Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Die Jagd beginnt mit einsetzender Dämmerung. Tagsüber ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlüpfen – wozu auch das Brückenbauwerk im Untersuchungsgebiet zählt – zurück. Alle europäischen Fledermäuse haben einen vom Klima bestimmten Jahresablauf. Es lassen sich somit Sommer- und Winterquartiere unterscheiden. Fledermäuse haben eine auffallend niedrige Fortpflanzungsrate. Die meisten Arten bringen nur einmal im Jahr ein einzelnes Jungtier zur Welt. Dies wird durch eine für Säugetiere ihrer Größe hohe Lebenserwartung kompensiert. Sowohl in den Wochenstuben als auch in den Winterquartieren kommt es zudem zu einer Durchmischung verschiedener Arten. Dabei findet man meistens zwei oder drei verschiedene Arten in einem Quartier.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet stellen die Brückenwiederlager optimale Quartiere mit großem Hangplatzangebot für Fledermäuse dar. Obwohl in zwei der drei vorhandenen Brückenbauwerke Einflugmöglichkeiten bestehen, wurde lediglich in einem der Widerlager die Nutzung durch Fledermäuse mittels Kotspuren nachgewiesen. Diese werden als Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere von Einzeltieren genutzt, was auf eine geringe Populationsgröße zurückschließen lässt. Durch den Main und seine sturtureichen Kontaktlebensräume sind im Untersuchungsgebiet gut ausgeprägte Nahrungsquartiere sowie Leitstrukturen für die Jagd vorhanden. Über den

Fledermäuse (Kleine Bartfledermaus, Brandt- Fledermaus, Großer Abendsegler, Nymphenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der lokalen Population liegen BAURCONSULT keine genauen Informationen vor. Dieser wird im Nachfolgenden basierend auf den oben aufgeführten Biotopeigenschaften und der nachgewiesenen Nutzung bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Baumaßnahme sieht vor die bestehenden Widerlager abzureisen und durch Neue zu ersetzen. Im Zuge des Abrisses kommt es zur Zerstörung der dortigen Hangplätze für Fledermäuse (Ersatz- und Zwischenquartiere) am und im Brückenbauwerk. Der Verlust von Quartieren kann durch das Aufhängen von mindestens 5 Ersatzkästen im direkten Umgriff der Bestandsbrücke an den Gehölzsäumen des Mains, vor dem Verschließen der Einflugöffnungen am Brückenbauwerk, kompensiert werden. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und ein Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ 12 A_{CEF}: Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge des Brückenabrisses kann es potentiell zur Störung von Fledermäusen kommen, die die Brücke als Hangplatz nutzen. Vor Beginn der Abrissarbeiten am Brückenbauwerk ist sicherzustellen, dass das Bauwerk nicht von Fledermäusen besetzt ist. Die Kontrolle hat im Winter vor Maßnahmenbeginn von einer dafür qualifizierten, fachkundigen Person zu erfolgen. Sobald keine Fledermäuse mehr in der Brücke nachgewiesen werden können, sind die Einflugöffnungen fachgerecht, für Fledermäuse unpassierbar, zu verschließen. Bei Einhaltung der Maßnahme können Störungen während der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Brücke, bzw. Staatsstraße sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störungen durch den Brückenneubau zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 9 V_{sap}: Verschließen der Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse an den Brückenbauwerken
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Brückenwiderlager können, wie die faunistischen Untersuchungen gezeigt haben, von Fledermäusen als Tagesverstecke- und Zwischenquartiere potentiell genutzt werden. In den nicht verschlossenen Bauwerken kann eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, weshalb es durch den Abriss der Brücke zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommen kann. Im Winter vor Maßnahmenbeginn ist daher zu prüfen, ob sich noch Fledermäuse in der Brücke aufhalten. Ist dies nicht der Fall, müssen die Einflugöffnungen direkt im An-

Fledermäuse (Kleine Bartfledermaus, Brandt- Fledermaus, Großer Abendsegler, Nymphenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

schluss an die Kontrolle fachgerecht verschlossen werden. So lässt sich eine Verletzung oder Tötung von Individuen während des Baus verhindern.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 9 V_{sap}: Verschließen der Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse an den Brückenbauwerken
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Übersicht über das Vorkommen von Säugetierarten ohne Fledermäuse

Die online verfügbaren Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt listen die Haselmaus auf Ebene des TK-Blattes Obertheres nicht als vorkommend. Aufgrund steigender Nachweise der Art in straßenbegleitenden Gehölzbeständen und der Tatsache, dass ein Großteil der um Planungsgebiet vorhandenen Böschungen mit Gehölzen bestanden sind, wurde das Untersuchungsgebiet dennoch speziell aus Fraßreste und Nester von Haselmäusen untersucht. Die Untersuchungen blieben erfolglos, weshalb die Haselmaus in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Betrachtung unterliegt.

4.1.2.2 Reptilien

Im Bereich des TK-Blatts (5928 Obertheres) kommen entsprechend der Online-Abfrage beim LfU die Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Die Lebensraumansprüche von Zauneidechse und Schlingnatter ähneln sich. Benötigt werden wärmebegünstigte, offene bis halboffene, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Bevorzugt werden beispielsweise Halbtrocken- und Trockenrasen, felsige, stark besonnte Böschungen oder Säume.

Im Zuge faunistischer Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet Nachweise der Zauneidechse am linken Mainufer entlang der dortigen gewässerbegleitenden Säume und den angrenzenden sandigen Magerrasenbereichen erbracht. Insgesamt wurden 6 Individuen, darunter ausgewachsene männliche und weibliche Exemplare kartiert, weshalb man von einer kleinen lokalen Population sprechen kann. Die strukturreichen Säume entlang des Mains gelten auch über die Grenzen des Planungsgebietes hinaus großräumig als Zauneidechsen Lebensräume. Dort sind neben geeigneten Bereichen zum Sonnen und der Eiablage (sandiges Substrat) auch Gehölze als Versteckmög-

lichkeiten und zur Thermoregulation vorhanden. Aufgrund der Habitatausstattung und der Kartierergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass der linke Mainsaum ein Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für Zauneidechsen darstellt.



Abbildung 2: Fotodokumentation zu nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen am Main

Darüber hinaus wurde ein einzelnes Individuum der Zauneidechse an der östlichen Straßenböschung der St 2426, südlich des Mains, am weniger stark bewachsenen Böschungsfuß im Übergang zum angrenzenden Wiesenweg kartiert. Die Gebüschränder und trockenen Grünlandbrachen im Gebiet werden vor allem als Nahrungshabitate der Zauneidechse angesehen.

Als potentielle Zauneidechsenhabitate gelten im Gebiet außerdem die nicht gehölzbestandenen Dammböschungen nördlich und südlich der Mainbrücke sowie die Bahndämme (2012 wurden hier schon Zauneidechsen gefunden) und ein Graben an der südwestlichen Grenze des Untersuchungsbereiches.

Eingriffe sieht die Planung sowohl im Bereich der nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräume (Säume am Main und östliche Dammböschung südlich des Mains), als auch in potentielle Lebensräume (westliche Dammböschung, Dammböschungen nördlich des Mains, Bahndämme) vor. Dabei handelt es sich überwiegend um Eingriffsbereiche, die nur während der Bauzeit genutzt werden. Nach Bauende sieht der landschaftspflegerische Begleitplan die Rekultivierung jener Standorte vor, sodass die temporär genutzten Bauflächen nach Bauende als Zauneidechsenlebensräume wieder zur Verfügung stehen. Dennoch ist während der Bauzeit mit Beeinträchtigungen der Art zu rechnen, weshalb sie in der Abschichtung verbleibt.

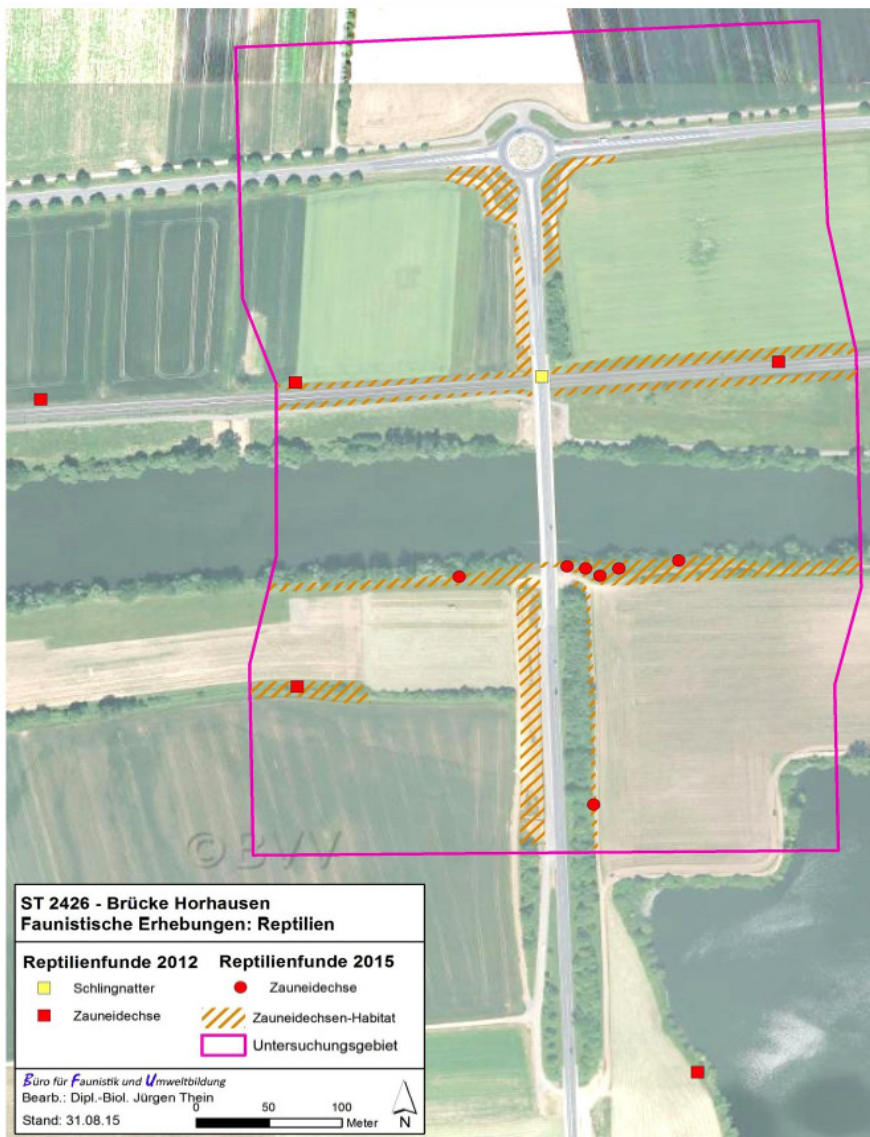


Abbildung 3: Übersicht über das Ergebnis der Reptilienkartierung, Vergleich mit den Aufnahmedaten aus dem Jahr 2012

Bezüglich der Schlingnatter ist in der Bayerischen Artenschutzkartierung im Jahr 2011 der Fund eines Verkehrsopfers auf der St 2426 auf Höhe der Bahnbrücke dokumentiert. Aktuelle Nachweise der Schlingnatter gelangen im Zuge der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2015 jedoch nicht. Grundsätzlich sind die potentiellen Zauneidechsenhabitate aber auch als potentielle Habitate für die Schlingnatter zu bewerten, sodass die Schlingnatter ebenfalls in der Abschichtung verbleibt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V**

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Lokale Population:

Die Säume entlang des linken Mainufers, die nachgewiesene Lebensräume der Zauneidechse darstellen, bieten im Planungsgebiet durch ihre kleinflächiges Mosaik an Sonn- und Eiablagestrukturen sowie Versteckmöglichkeiten optimalen Lebensraum für die Art. Aufgrund der guten Habitatausstattung der nachgewiesenen und potentiellen Lebensräume und der Tatsache, dass im Zuge von faunistischen Untersuchungen dort insgesamt 6 Individuen nachgewiesen wurden, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bewertet.

Auf der Straßenböschung östlich der St 2426 gelang nur ein Einzelfund am Gebüschrand, im Übergang zum angrenzenden Wiesenweg. Derartig ausgestatteten Bereichen wird überwiegend Funktion als Nahrungshabitat zugesprochen, weshalb nicht von einer lokalen Population in diesem Bereich ausgegangen wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet ist in der Umgebung der Zauneidechsen nachweise reich strukturiert und mit Fortpflanzungs-, Versteck- und Winterquartieren ausgestattet. Die Planung sieht die Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen beidseits der St 2426 vor. Hierzu ist es erforderlich den Bewuchs zu entfernen und das Gelände zu befestigen, um den neuen Brückenkörper parallel zur St 2426 einschwimmen zu können. Dementsprechend gehen nachgewiesene Lebensräume (Versteck-, Thermoregulations- und Fortpflanzungshabitate) entlang des Mainufers und potentielle Lebensräume an den Dammböschungen und Bahndämmen durch den Bau vorerst verloren. Um die Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume soweit wie möglich zu verringern und angrenzende Flächen zu schonen wird eine Bauzeitliche Beschränkung im Bereich von nachgewiesenen und potentiellen Lebensräumen vorgesehen (4 V_{sap}). Die bauzeitlichen Verluste von Zauneidechsenlebensräumen werden außerdem durch die Anlage einer funktionsfähigen, temporären Ersatzfläche für Zauneidechsen und Schlingnattern vor Baubeginn in räumlicher Nähe zu den Eingriffsbereichen (11 A_{CEF}) kompensiert. Als Ersatzflächen werden die sich an die Eingriffsfläche anschließenden Saumbereiche des linken Mainufers vorgesehen. Im Bereich der nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate am linken Mainufer und auf der Dammböschung östlich der St 2426 sollen vorkommende

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Zauneidechsen im Jahr vor Baubeginn abgesammelt und auf die hergerichtete Ersatzfläche umgesiedelt werden (5 V_{saP} und 6 V_{saP}). Um die geschätzte Anzahl an betroffenen Zauneidechsen aufnehmen zu können, wird entsprechend den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde insgesamt eine Ersatzflächengröße von 9.450 m² benötigt, die sich in zwei Teilbereiche westlich und östlich der St 2426 gliedert. Eine Reduzierung der Ersatzfläche ist nach Überprüfung der Fläche durch eine fachkundige Person und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ggf. möglich. Zur Aufwertung sind pro Teilfläche jeweils 3 Steinhäufen und 3 Holzhäufen sowie sandige Offenbereiche zur Eiablage anzulegen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Mains sind die Stein- und Holzhäufen mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Drahtsicherung, Drahtgitterkörbe) gegen ein Abschwemmen zu sichern. Die aufgewerteten Ersatzflächen sind temporär anzulegen und somit nur während der Bauzeit funktionsfähig zu erhalten. Nach Bauende sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan vor, dass die im Eingriffsbereich liegenden nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräume am linken Mainufer durch die Anlage von Lesesteinhäufen (vgl. LBP-Maßnahme 14 A), durch Pflanzung von Gehölzgruppen (vgl. LBP-Maßnahme 15 G) und Belassen von Rohbodenflächen (vgl. LBP-Maßnahme 17 G) wiederherzustellen sind. So können umgesiedelte Zauneidechsen wieder in die angrenzenden ursprünglichen Lebensräume zurückkehren. Auch alle anderen Eingriffsbereiche sind entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans nach Bauende in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen, sodass das ursprüngliche Lebensraumangebot im Gebiet wieder zur Verfügung steht. Bei ordnungsgemäßer Ausführung der Maßnahmen und Funktionsfähigkeit der Ersatzfläche ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 4 V_{saP} : Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 11 A_{CEF} : Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden die Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit (Mitte April - Ende Juni) durchgeführt, kann dies zu einer Störung bei der Paarung und Eiablage entsprechend der oben genannten gesetzlichen Regelungen führen. Bei Arbeiten während der Winterruhe von Zauneidechsen (Ende August bis Anfang März) können die Tatbestände ebenfalls eintreten. Im Bereich der nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate ist es daher erforderlich, die Zauneidechsen aus dem Baufeld abzufangen und auf geeignete, temporär angelegte Ersatzlebensräume in direkter Umgebung umzusiedeln (5 V_{saP}). ~~Im Bereich potentieller Zauneidechsenhabitate am Bahndamm hingegen sind eventuell vorkommende Zauneidechsen auf benachbarte Flächen außerhalb des Eingriffsbereiches durch das Auslegen von Folie zu vergrämen (6 V_{saP}). Dort wo eine Vergrämung aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten nicht möglich ist, sind die Flächen vor Baubeginn erneut von einer fachkundigen Person bei optimaler Witterung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren (7 V_{saP}).~~

Die Bereiche potentieller Zauneidechsenhabitate am Bahndamm und entlang der St 2426 sind vor Baubeginn erneut von einer fachkundigen Person bei optimaler Witterung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren (7 V_{saP}). Sollten hierbei Zauneidechsen gefunden werden, sind diese ebenfalls auf die Ersatzfläche umzusiedeln (6 V_{saP}). Durch die Baufeldbeschränkungen im Bereich potentieller und nachgewiesener Zauneidechsenlebensräume (4 V_{saP}) wird eine zusätzliche Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen außerdem verhindert. Desweiteren werden Reptilienschutzzäune aufgestellt, um die als Zauneidechsenhabitat geeigneten Säume vom Baufeld abzugrenzen und so ein Wiedereinwandern von Tieren zu verhindern.

Trotz umfangreicher konfliktvermeidender Maßnahmen kann eine Störung von Zauneidechsen vor allem während der Umsiedlung nicht 100-prozentig ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG notwendig ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
 - 5 V_{saP}: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate bzw. potentieller Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung
 - 6 V_{saP}: **Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung (Bahndämme).**
~~Vergrämen von Zauneidechsen und Schlingnattern auf potentiellen Habitaten und Verhinderung von Neubesiedelung.~~
 - 7 V_{saP}: Erneute Kontrolle von potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitaten
 - 8 V_{saP}: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen
 - 10 V_{saP}: Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 11 A_{CEF}: Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Störungsverbot ist erfüllt:

- ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In den nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen kann während der Bauphase eine Verletzung oder Tötung der Art und ihren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Umsiedelung der im Baufeld befindlichen Individuen vor Maßnahmenbeginn auf die vorher hergerichtete Ersatzfläche erforderlich ist (5 V_{saP} bzw. 6 V_{saP}). Um eine Neubesiedelung des Baufeldes zu Verhindern ist vor Beginn des Abfangens an den Grenzen ein Schutzzaun aufzustellen. Auch im Bereich von potentiellen Lebensräumen sieht die Planung Eingriffe vor, sodass auch hier während der Bauzeit Individuen verletzt oder getötet werden können. **Auf den Flächen, auf denen eine Abwanderung in angrenzende ebenfalls geeignete Lebensräume möglich ist (Bahndämme), muss daher eine Vergrämung stattfinden, um zu gewährleisten, dass sich bei Maßnahmenbeginn keine Zauneidechsen mehr im Baufeld aufhalten.** Die potentiellen Habitate an den Dammböschungen nördlich und südlich des Mains, **auf denen eine Abwanderung nicht möglich ist, da angrenzend keine geeigneten Strukturen vorhanden sind,** sind vor Baubeginn nochmals auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Bestätigt sich das Vorkommen, müssen auch dort die Individuen abgefangen und umgesiedelt werden.

Grundsätzlich ist das Baufeld im Bereich nachgewiesener und potentieller Lebensräume der Zauneidechse zu beschränken, um die Eingriffe auf das bautechnisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und angrenzende Lebensräume zu schützen. Zusätzlich werden Reptilienschutzzäune am Rand der **AbfangVergrämungsflächen** und entlang der südlichen Baustellenzufahrten aufgestellt, um die als Zauneidechsenhabitat geeigneten Säume vom Baufeld abzugrenzen und so ein Einwandern von Tieren zu verhindern.

Aufgrund der umfangreichen konfliktvermeidenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen zwar größtmöglich vermindert, eine Verletzung oder Tötung von einzelnen Zauneidechsen während der Umsiedlung oder der Baufeldräumung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG notwendig ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
 - 5 V_{saP}: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate bzw. potentieller Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung
 - 6 V_{saP}: **Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung (Bahndämme).** :
~~Vergrämen von Zauneidechsen und Schlingnattern auf potentiellen Habitaten und Verhinderung von Neubesiedelung.~~
 -
 - 7 V_{saP}: Erneute Kontrolle von potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitaten
 - 8 V_{saP}: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 10 V_{sap}: Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 11 A_{CEF}: Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Zauneidechsenhabitats der lokalen Population am linken Mainufer werden nur temporär in Anspruch genommen und werden gemäß der im LBP festgesetzten Maßnahmen (14 A, 15 G und 17 G) nach Bauende wieder als Zauneidechsenlebensräume hergestellt. Damit während der Bauzeit keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, wird die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätten durch die CEF-Maßnahme 11 A_{CEF} gewahrt. Hierzu werden die an den Eingriffsbereich angrenzenden Säume des linken Mainufers als temporäre Ersatzflächen mit umfangreichen Maßnahmen (Stein-, Totholzhaufen und sandige Offenbereiche) soweit aufgewertet, dass alle abgefangenen Tiere aus dem Eingriffsbereich auf die Ersatzfläche umgesiedelt werden können. Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgt durch den Fang mit Eimern sehr schonend (vgl. 5 V_{sap}). Zudem werden vor dem Abfangen alle Gehölz- und Versteckstrukturen auf den Eingriffsflächen entfernt, um das Fangen weiter zu erleichtern. Somit wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Population aus den Eingriffsbereich auf die direkt angrenzenden Ersatzflächen umgesiedelt werden kann und maximal einzelne Individuen getötet werden. Bei fachgerechter Optimierung der temporären Ersatzflächen und Wiederherstellung der Lebensräume nach Bauende ist der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet und es wird keine nachhaltige Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes erwartet.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort müssen ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein. Populationsdichten und Reviergrößen werden durch eine Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst. Sie differieren auch jahreszeitlich sehr stark. Entlang linearer Strukturen wie Bahndämme, Waldwege oder Trockenmauern können hohe Bestandsdichten erreicht werden.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober / Anfang November bis Mitte März / Anfang Mai.

Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungvögeln.

Lokale Population:

Die Schlingnatter konnte während den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. In der Bayerischen Artenschutzkartierung ist im Jahr 2011 aber der Fund eines Verkehrsopfers auf der St 2426 auf Höhe der Bahnbrücke dokumentiert, sodass zumindest von einem potentiellen Vorkommen im Gebiet ausgegangen wird.

Grundsätzlich sind die potentiellen und nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate auch als potentielle Habitate für die Schlingnatter zu bewerten. Vor allem die Säume entlang des linken Mainufers, die nachgewiesene Lebensräume der Zauneidechse darstellen, bieten im Planungsgebiet durch ihr kleinflächiges Mosaik an Gehölzen, offenen Flächen und Versteckmöglichkeiten gute Lebensraumbedingungen für die Art. Auch die Bahndämme und Straßenböschungen weisen teils dichtere, teils schütterere Vegetation und offene Flächen auf und können somit ebenfalls von Schlingnattern als Lebensraum bzw. Wanderlinie genutzt werden.

Da keine Schlingnattern nachgewiesen werden konnten, dementsprechend nichts über eine lokale Population bzw. deren Erhaltungszustand bekannt ist, und da keine optimalen Habitatausstattungen vorhanden sind (Fehlen von Strukturen wie Totholz- und Steinhäufen) wird von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Einrichtung von Montageplätzen, Baustellenzufahrten und Lagerflächen wird vorübergehend auch in potentiell geeignete Lebensräume der Schlingnatter eingegriffen, sodass potentielle Lebensräume am Mainufer, an den Dammböschungen und Bahndämmen vorerst zerstört werden. Für die Schlingnatter können analog zur Zauneidechse die gleichen konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Die Baufeldbeschränkung im Bereich potentieller Lebensräume vermindert auch die Eingriffe in potentielle Schlingnatterhabitate. Die für die Umsiedlung der Zauneidechsen angedachten temporären Ersatzflächen können aufgrund der ähnlichen Lebensraumsprüche genauso von Schlingnattern genutzt werden, sodass die bauzeitlichen Verluste von Schlingnatterhabitaten ebenfalls kompensiert werden können. Gleichzeitig mit dem Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen werden die Bereiche am linken Mainufer und auf der Dammböschung östlich der St 2426 ebenfalls nach Schlingnattern abgesucht. Falls nötig werden diese abgefangen und auf die Ersatzfläche gebracht. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und fachgerechter Herstellung der temporären Ersatzfläche kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (15 G, 17 G) und die Maßnahme zur Wiederherstellung von Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräumen am linken Mainufer (14 A) tragen zur Verbesserung der Habitatbedingungen für die Schlingnatter bei.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 11 A_{CEF}: Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden die Baumaßnahmen während den störungsempfindlichen Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten durchgeführt, können potentiell im Baufeld vorkommende Schlingnattern bei der Paarung, Eiablage und Winterruhe gestört werden.

Analog zur Zauneidechse werden potentiell vorkommende Schlingnattern entweder abgefangen und auf eine vorher hergerichtete Ersatzfläche umgesiedelt (5 V_{saP}) ~~oder aus dem Baufeld durch das Auslegen von Folie vergrämt~~ (6 V_{saP}). Die Dammböschungen nördlich und südlich des Mains ~~und Bahndammböschungen~~ sind ~~aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten~~ vor Baubeginn von einer fachkundigen Person auch auf ein Vorkommen von Schlingnattern zu kontrollieren (7 V_{saP}). Die Baufeldbeschränkung und das Aufstellen von Reptilienschutzgittern tragen zum Schutz angrenzender Lebensräume und zum Verhindern des Einwanderns von Tieren in das Baufeld bei.

Sollte eine Umsiedlung von Schlingnattern nötig sein, kann trotz der umfangreichen konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Störung von Schlingnattern während des Abfangens nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG notwendig ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
- 5 V_{saP}: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate bzw. potentieller Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung
- 6 V_{saP}: **Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung (Bahndämme)**
- 7 V_{saP}: Erneute Kontrolle von potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitaten nördlich des Mains
- 8 V_{saP}: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen
- 10 V_{saP}: Ökologische Baubegleitung

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 11 A_{CEF}: Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Eingriffe in potentielle Lebensräume der Schlingnatter während der Bauphase kann auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die umfangreichen konfliktvermeidenden Maßnahmen (Umsiedeln, **Vergrämen**, erneute Kontrolle, Schutzzäune etc.) lassen sich Beeinträchtigungen der Schlingnattern zwar soweit wie möglich vermindern, eine Verletzung oder Tötung von einzelnen Individuen während der ggf. notwendigen Umsiedlung oder der Baufeldräumung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG notwendig ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
 - 5 V_{saP}: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate bzw. potentieller Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung
 - 6 V_{saP}: **Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung (Bahndämme)**
 - 7 V_{saP}: Erneute Kontrolle von potentielle Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitaten nördlich des Mains
 - 8 V_{saP}: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen
 - 10 V_{saP}: Ökologische Baubegleitung

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 11 A_{CEF}: Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Da Schlingnattern im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen sind also höchstens von einem potentiellen Vorkommen einer Population auszugehen ist, wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht angenommen. Die potentiellen Habitate der Schlingnatter am linken Mainufer werden nur temporär in Anspruch genommen und werden gemäß der im LBP festgesetzten Maßnahmen (14 A, 15 G und 17 G) nach Bauende wieder als Lebensräume hergestellt. Damit während der Bauzeit keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, wird die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätten durch die CEF-Maßnahme 11 A_{CEF} gewahrt. Hierzu werden die an den Eingriffsbereich angrenzenden Säume des linken Mainufers als temporäre Ersatzflächen mit umfangreichen Maßnahmen (Stein-, Totholzhaufen und sandige Offenbereiche) soweit aufgewertet, dass alle abgefangenen Tiere aus dem Eingriffsbereich auf die Ersatzfläche umgesiedelt werden können. Die Umsiedlung potentiell vorkommender Schlingnattern erfolgt durch

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

den Fang mit Eimern sehr schonend (vgl. 5 V_{saP}). Zudem werden vor dem Abfangen alle Gehölz- und Versteckstrukturen auf den Eingriffsflächen entfernt, um das Fangen weiter zu erleichtern. Somit wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der potentiell vorkommenden Population aus den Eingriffsbereich auf die direkt angrenzenden Ersatzflächen umgesiedelt werden kann und maximal einzelne Individuen getötet werden. Bei fachgerechter Optimierung der temporären Ersatzflächen und Wiederherstellung der Lebensräume nach Bauende ist der Fortbestand einer lokalen Population nicht gefährdet und es wird keine weitere Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes erwartet. Vielmehr kann durch das Anlegen der Stein- und Holzhaufen eine Aufwertung der Mainsäume und Optimierung der Habitatausstattung für Schlingnattern geschaffen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

In der Online- Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden auf Ebene des TK Blattes 5928 Obertheres die nachfolgenden 5 Amphibienarten als vorkommend gelistet:

- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Knoblauchkröte
- Kleiner Wasserfrosch
- Kammolch

Der Kenntnisstand über die Verbreitung von Amphibien im Landkreis Haßberge ist gut. Demnach kommen keine der genannten Amphibienarten im Planungsgebiet und dessen Umfeld vor. Der nächstgelegene Standort einer der gelisteten Arten, der Kreuzkröte, liegt am Fuchsschlag, etwa 1 Kilometer südlich des Planungsgebietes. Es handelt sich um Tümpel am Waldrand, die durch die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Haßberge angelegt wurden.

Im Eingriffsbereich sind keine Standgewässer als potentielle Laichgewässer vorhanden. Der Main ist als Laichgewässer durch die intensive Schifffahrt und die nur spärlich ausgebildeten amphibischen Zonen an seinen Ufern ungeeignet. Am südöstlichen Rand des Untersuchungsbereiches schließen sich die Horhäuser Seen an, die durch Kies- und Sandabbau entstanden sind. Die Seen sind heute überwiegend mit einem dichten Gehölzgürtel eingewachsen und unterliegen der Sukzession. An der an das Baufeld angrenzenden Seite des Baggersees fallen die Ufer schnell ab, weshalb Flachwasserzonen nur spärlich ausgebildet sind. Die Seen werden zudem stark von Anglern genutzt. Sie sind als Lebensraum dieser Amphibienarten ungeeignet.

Im Planungsgebiet dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die sich nach einem unbefestigten Wirtschaftsweg direkt an den Baggersee anschließt. Die Seen sind durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und den Fischbesatz stark nährstoffreich. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der im Untersuchungsgebiet angrenzenden Fläche wird die Habitatqualität beeinträchtigt.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten, weshalb die Amphibienarten über die Spalte Lebensraum abgeschichtet werden.

4.1.2.4 Libellen

Im Untersuchungsbereich kommen entsprechend der Onlineabfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt keine Arten des Anhang IV a) der FFH-RL vor. Daher sind auch die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe nicht einschlägig.

4.1.2.5 Tagfalter

Im Betrachtungsraum ist das Vorkommen des Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) bekannt, weshalb faunistische Vor-Ort Kartierungen zum konkreten Nachweis der Art durchgeführt wurden. Die Wiesenflächen sind in ihrer Ausprägung in der Regel mager und trocken. Im Zuge der Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Große Wiesenknopf im Untersuchungsgebiet fehlt. Somit fehlen gleichzeitig Eiablage- und Raupenhabitate für beide Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten. Fortpflanzungshabitate konnten folglich nicht nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Begehungen während der Flugzeit der Falter konnten keine Individuen nachgewiesen werden, weshalb die Arten abgeschichtet werden.

4.1.2.6 Käfer, Fische, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln

Im Untersuchungsbereich kommen keine Arten des Anhang IV a) der FFH-RL vor. Daher sind auch die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe nicht einschlägig.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Während der vier faunistischen Vor-Ort-Kartierungen in den Monaten März, April, Juni und Juli 2015 wurden im Untersuchungsgebiet die nachfolgenden 33 Vogelarten nachgewiesen.

Art	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	BV	H	Vorkommen im UG: Anzahl Reviere, sonstige Vorkommen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	C	B	1 Revier im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	C	B	3 Reviere im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	N	B	Nahrung suchender Trupp auf Ackerfläche
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	C	B	9 Reviere im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer und an den Straßenböschungen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	N	B	1 Individuum, einmalige Beobachtung, keine Höhlenbäume entdeckt
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	N	B	3 Individuen, einmalige Beobachtung
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	C	B	Paar an Elsternest in Baum an östlicher Straßenböschung nördlich des Mains
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	C	F	1 Revier auf Ackerfläche
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	C	B	1 Revier im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	Z	B	2 Individuen, einmalige Beobachtung zur Zugzeit
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	C	F	3 Reviere am Bahndamm und in Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	N	B	1 Individuum, einmalige Beobachtung, keine Höhlenbäume entdeckt
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	N	B	Totfund in Brückenbauwerk 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	C	Br	1 Revier, möglicher Brutplatz an der Brücke
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	C	B	2 Reviere im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer und am Baggersee
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	C	F	1 Revier auf Acker- und Wiesenflächen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	C	B	5 Reviere im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer und an der Straßenböschung
Mönchsgrasmü- cke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	C	B	2 Reviere im Baum- und Gebüschbestand und an der Straßenböschung und am Baggersee
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	C	B	1 Revier im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	-	N	W	1 Paar auf dem Main unter der Brücke, einmalige Beobachtung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	C	B	1 Rabenkrähennest in einem Baum am Main
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	N/Z	G	1 Individuum fliegend über Ackerfläche
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	C	F	1 Paar auf Ackerfläche
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	C	B	1 Revier im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	N	S	1 Männchen mehrfach im Jagdflug über Ackerflächen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	C	B	1 Revier im Baum- und Gebüschbestand am Mainufer
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	N	B	Trupps und Einzeltiere, keine Bruthöhlen entdeckt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	N	B	Trupp auf Ackerfläche
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	D	Br	Zahlreiche Brutpaare an der Brücke
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	C	B	1 Revier an östlicher Straßenböschung südlich des Mains
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	N	B	1 Individuum auf Jagdflug über Ackerflächen, einmalige Beobachtung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	C	B	Trupps und Einzelvögel im Baum- und Gebüschbestand am Main und an den Straßenböschungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	C	B	5 Reviere im Baum- und Gebüschbestand am Main und an den Straßenböschungen

Abbildung 4: Übersicht der im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten

Ein Großteil der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten zählt zur Gilde der baum- und heckenbrütenden Vogelarten. Deren potentielle Bruthabitate liegen in den Baum- und Gebüschstandorten am Main, am südlich an das Baufeld angrenzenden Baggersee sowie im Bereich der gehölzbestandenen Straßenböschungen der St 2426. Darüber hinaus sind vier feld- und bodenbrütende Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Die kartierten Reviere liegen auf den Acker- und Wiesenflächen sowie auf den Saumstandorten am Bahndamm nördlich des Mains. Jedoch wird auch den Wiesen- und Ackerflächen südlich des Mains Habitatpotential zugesprochen. Am Brückenbauwerk selbst wurden mehrere Brutten von Straßentauben nachgewiesen und ein Brutplatz des Hausrotschwanzes vermutet.

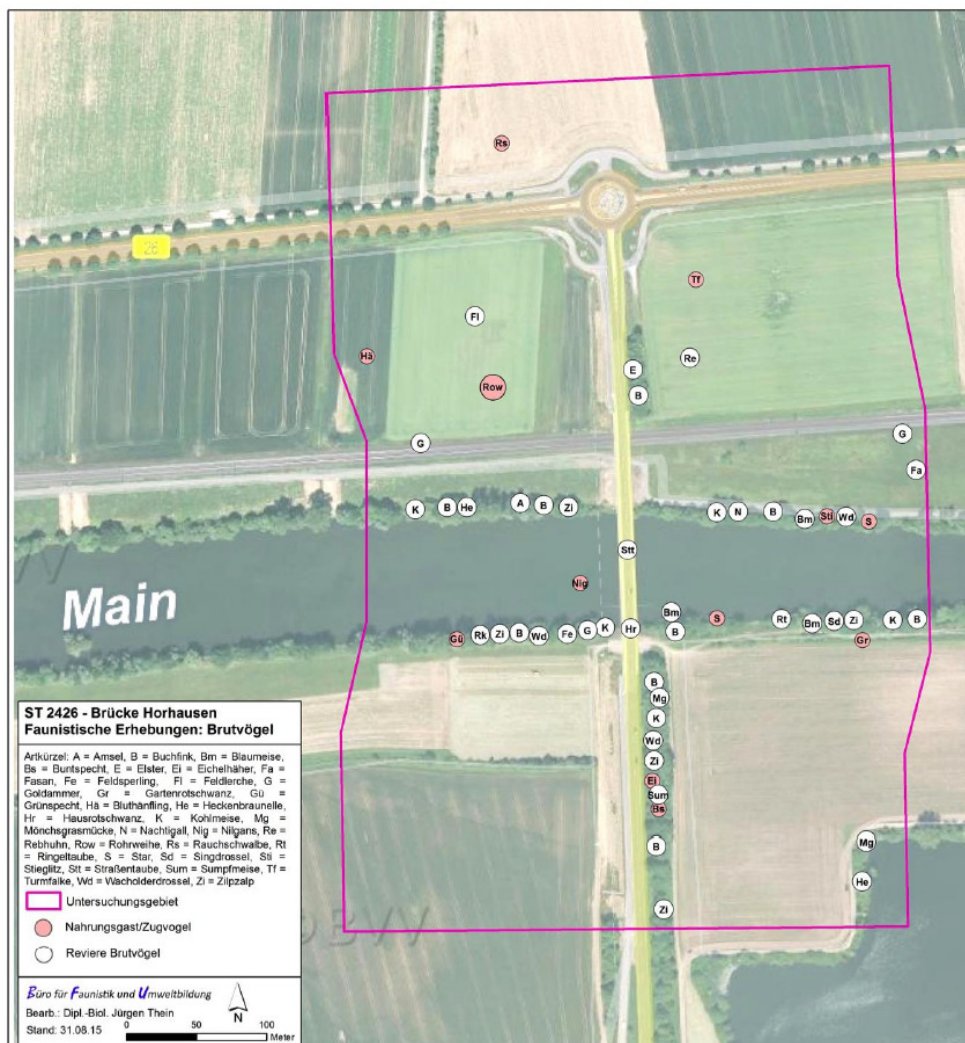


Abbildung 5: Übersicht der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich größtenteils um Allerweltsarten, bei denen davon ausgegangen wird, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Somit werden diese Arten abgeschichtet. Nicht abgeschichtet werden diejenigen Arten, die bei den faunistischen Untersuchungen nur vereinzelt, oder auf Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden, soweit für die Arten geeignete Reproduktions-

stätten im Eingriffsbereich vorhanden sind. Der Grünspecht wird abgeschichtet, da keine zur Brut geeigneten Höhlenquartiere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Nach der Abschichtung verbleiben überwiegend Gehölz- und Freibrüter weiter in Betrachtung. Auch bodennahe Brüter müssen aufgrund geeigneter Lebensräume weiter betrachtet werden. Nischenbruten am Brückenbauwerk können basierend auf den Kartierergebnissen nicht ausgeschlossen werden, weshalb auch diese Gilde weiter zu betrachten ist.

deutscher Name	EHZ KBR
Bluthänfling	U1
Feldsperling	FV
Gartenrotschwanz	U1
Habicht	U1
Nachtigall	FV
Turmfalke	FV
Feldlerche	U2
Goldammer	FV
Rebhuhn	U2
Rohrweihe	FV
Rauchschwalbe	U1

Tabelle 2: Übersicht zum Erhaltungszustand kontinental der im UG vorkommenden und betroffenen Vogelarten

Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
	FV	günstig (favourable)
	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
	U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
	?	unbekannt (unknown)

Gehölz- und Freibrüter

(Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Nachtigall, Turmfalke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Abb. 4

Bayern: siehe Abb. 4

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: siehe Tab. 2

Unter der Gilde werden alle Arten zusammengefasst, die in Hecken und Bäumen brüten und nicht auf Höhlen angewiesen sind. Im Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Vielzahl von sog. Allerweltsarten, sowie die 6 oben genannten Arten.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet ist reich strukturiert. Potentielle Quartiere sind sowohl an den gehölzbestandenen Straßenböschungen, als auch an den gewässerbegleitenden Säumen vorhanden. Dabei dominieren entlang des Mains ältere Weiden-, Pappel- und Erlenbestände. Im Übergang zur angrenzenden Nutzung haben sich auf den Saumstandorten teils dichte Strauchhecken etabliert. Die Dammböschungen der Staatsstraße 2426 sind in der Regel dicht mit einheimischen Gehölzen bepflanzt. Die Gehölzbestände weisen eine einheitliche Altersstruktur auf. Im Übergang zum angrenzenden Feldweg hat sich eine mehr oder weniger dichte Strauchvegetation angesiedelt.

Die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ist gut. Durch den angrenzenden Straßenverkehr ist mit einer grundsätzlichen Beeinträchtigung der straßennahen Habitats zu rechnen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen BAURCONSULT keine Informationen vor. Diese werden im Nachfolgenden auf Basis der Biotopausstattung im Gebiet bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Einrichtung von temporär genutzten Bauflächen sowie zur Errichtung der Behelfsumfahrung östlich der derzeitigen Brücke müssen Gehölzbestände entlang des Mains sowie auf den derzeitigen Straßenböschungen gerodet werden, wodurch Nester und sonstige Brutplätze von Gehölzbrütern zerstört werden können. Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres, stattfinden (1 V_{saP}). Zum Schutz der an die Eingriffsbereiche angrenzenden Gehölzbestände ist das Baufeld im Bereich der wertvollen Biotopflächen mit einem Bauzaun zu begrenzen (4 V_{saP}). Durch landschaftsgerechte Gehölzpflanzungen im Zuge der Rekultivierung auf den neu angelegten Böschungen und am Main (LBP-Maßnahme 15 G) werden außerdem langfristig wieder Lebensräume für die Avifauna geschaffen. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist das Schädigungsverbot für Lebensstätten nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V_{saP}: Bauzeitbeschränkung, Gehölz- und Freibrüter
 - 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Habitats
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölz- und Freibrüter

(Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Nachtigall, Turmfalke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Finden die Rodungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeit statt, kann es zu Störungen von Gehölzbrütern während der Brut und Jungenaufzucht kommen. Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitbeschränkung (1 V_{saP}) ist eine Störung von Brutvögeln in der stöempfindlichen Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Da schon eine Vorbelastung durch die vorhandene Staatsstraße besteht, sind durch den Straßenausbau keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Avifauna im Gebiet zu erwarten. Das Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1 V_{saP}: Bauzeitbeschränkung, Gehölz- und Freibrüter
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei einer Rodung während der Brutzeit (01.03. - 30.09.), können Eier, Jungvögel oder brütende Altvögel geschädigt oder getötet werden. Wird die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitbeschränkung (1 V_{saP}) eingehalten, finden Rodungen also nur außerhalb der Brutzeiten statt, kann eine Beschädigung oder Tötung von Gehölzbrütern und ihren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist durch den Ersatzneubau der Brücke nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1 V_{saP}: Bauzeitbeschränkung, Gehölz- und Freibrüter

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Bodennahe Brüter (Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Rohrweihe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Abb. 4

Bayern: siehe Abb. 4

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: siehe Tab. 2

Die Gilde umfasst diejenigen Arten, die ihre Nester auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Brachflächen am Boden anlegen. Zusammengefasst wird die Gilde der bodenbrütenden Arten im konkreten Fall mit den sogenannten Schilfbrütern. Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester bodennah in Schilf- und gut verbrachten Flächen anlegen. Im Untersuchungsgebiet wurden die vier oben genannten Arten nachgewiesen.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den Ackerflächen, unterschiedlich intensiv genutzte Grünländer, aber auch die reich strukturierten Säume entlang des Mains sowie die Saumflächen am Bahndamm als potentielle Ha-

Bodennahe Brüter (*Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Rohrweihe*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

bitatflächen für Vogelarten, die Ihre Nester bodennah anlegen. Dabei sind vor allem die Strukturen entlang des Mains gut geschützt. Auf den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wiesen ist die Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung geringer einzuschätzen als auf den Ackerflächen.

Die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ist gut. Durch den angrenzenden Straßen-, Bahn und Schifffahrtsverkehr ist mit einer grundsätzlichen Beeinträchtigung angrenzender Habitats zu rechnen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen BAURCONSULT keine Informationen vor. Diese werden im Nachfolgenden auf Basis der Biotopausstattung im Gebiet bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Planung sieht die Einrichtung von temporär genutzten Lager- und Baustellenflächen auf Grünland-, Acker- und Saumstandorten vor. Dabei können auch Nester und sonstige Brutplätze zerstört werden. Die Baufeldräumung darf daher nur außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, stattfinden. Bei einem Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit sind, um ein Einnisten von Bodenbrütern zu vermeiden, die Grünflächen ab Anfang März bis zum tatsächlichen Baubeginn alle 4 Wochen zu mähen und Ackerflächen als Schwarzbrache zu halten (2 V_{sap}). Zum Schutz angrenzender Lebensräume ist das Baufeld in Bereichen der Grünflächen und Säume außerdem mit einem Bauzaun zu begrenzen (4 V_{sap}). Durch die Rekultivierung (LBP- Maßnahmen 16 G und 18 G) wird der ursprüngliche Zustand der Flächen nach Bauende wiederhergestellt. Desweiteren sind im Umfeld der Baumaßnahme noch großzügige Wiesen- und Ackerflächen vorhanden, auf welche die Tiere ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt, sodass bei Einhaltung der genannten Maßnahmen das Schädigungsverbot nicht erfüllt ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V_{sap}: Bauzeitbeschränkung bodennahe Brüter, Mahd des Baufeldes bzw. Schwarzbrache halten
 - 4 V_{sap}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Findet die Baufeldräumung während der Fortpflanzungszeit statt, kann es bei den vorkommenden Vogelarten zu Störungen während der Brut und Jungenaufzucht kommen. Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitbeschränkung ist eine Störung von Brutvögeln in der störungsempfindlichen Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Durch den Ersatzneubau der Brücke ist nicht mit einer zusätzlichen betriebsbedingten Störungen für die Avifauna zu rechnen. Das Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V_{sap}: Bauzeitbeschränkung bodennahe Brüter, Mahd des Baufeldes bzw. Schwarzbrache halten
 - 4 V_{sap}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Habitats
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Bodennahe Brüter (*Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Rohrweihe*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei einem Baubeginn während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) können Eier, Jungvögel oder brütende Vögel geschädigt oder getötet werden. Wird die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitbeschränkung eingehalten, kann eine Beschädigung oder Tötung von bodennahen Brütern und ihren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V_{saP}: Bauzeitbeschränkung bodennahe Brüter, Mahd des Baufeldes bzw. Schwarzbrache halten
 - 4 V_{saP}: Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Nischenbrüter (*Rauchschwalbe*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Abb. 4

Bayern: siehe Abb. 4

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand **der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**: siehe Tab. 2

Separat betrachtet werden diejenigen Vogelarten, die Ihre Nester an Bauwerken / Gebäuden anlegen, sogenannte Nischenbrüter. Im Untersuchungsgebiet wurden Hausrotschwanz, Straßentaube und Rauchschwalbe kartiert, die beim Nestbau an Nischen gebunden sind. Die beiden erstgenannten Arten fallen unter die Kategorie der „Allerweltsarten“ und wurden daher abgeschichtet. Es verbleibt die Rauchschwalbe in der näheren Betrachtung.

Lokale Population:

Das Brückenbauwerk bietet an den Pfeilern und Wiederlagern unterschiedliche Flächen für die Nestanlage. Darüber hinaus sind im betrachteten Gebiet keine weiteren geeigneten Strukturen vorhanden. Für die Rauchschwalbe wurde im Zuge der faunistischen Untersuchungen kein Brutnachweis erbracht, sondern diese als Einzelexemplar über einer Ackerfläche fliegend kartiert. Die Brücke gilt folglich lediglich als potentielles Habitat. Auch für den Hausrotschwanz wird eine Brut lediglich vermutet. Nachgewiesen ist jedoch die Brut von Straßentauben am Brückenbauwerk.

Die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ist gut. Durch den angrenzenden Straßen-, Bahn und Schiffsverkehr ist mit einer grundsätzlichen Beeinträchtigung vorhandener Habitats zu rechnen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen BAURCONSULT keine Informationen vor. Dieser wird im Nachfolgenden auf Basis der Biotopausstattung im Gebiet bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Erfolgt der Abriss in den Monaten März bis September können Lebensstätten nischenbrütender Arten zerstört werden. Daher ist es erforderlich, dass die Abrissarbeiten bei Nutzung des Brückenbauwerks als Brutplatz außerhalb der Nestbau-, Lege- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Februar beginnen. Bei Einhaltung der

Nischenbrüter (*Rauchschwalbe*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

genannten Maßnahmen ist das Schädigungsverbot für Lebensstätten nicht erfüllt. Nach Bauende steht die neue Brücke außerdem wieder zur Anlage von Nestern zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 3 V_{sap}: Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Nestbau-, Lege- Brut- und Aufzuchtzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Findet der Abriss des Brückenbauwerks während der Fortpflanzungszeit statt, kann es zu Störungen während der Brut und Jungenaufzucht kommen. Bei Einhaltung der genannten Zeiten zum Beginn der Abrissarbeiten ist eine Störung von Brutvögeln in der störungsempfindlichen Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Durch den Ersatzneubau der Brücke ist nicht mit einer zusätzlichen betriebsbedingten Störung zu rechnen. Das Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 3 V_{sap}: Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Nestbau-, Lege- Brut- und Aufzuchtzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei einem Beginn der Abrissarbeiten während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) können Eier, Jungvögel oder am Bauwerk brütende Vögel geschädigt oder getötet werden. Wird die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitbeschränkung eingehalten, kann eine Beschädigung oder Tötung ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 3 V_{sap}: Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Nestbau-, Lege- Brut- und Aufzuchtzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

Im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Nr. 2.6 und 3 ff. dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Die gewählte Lösung ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) als die insgesamt Günstigste einzustufen. Als alternative Variante wurde geprüft, ob eine Verlegung der Brücke in Richtung Obertheres östlich der bestehenden Brücke sinnvoll ist (siehe Erläuterungsbericht Unterlage 1 Nr. 3.2.4). Die Errichtung der neuen Brücke parallel zur Bestandsbrücke würde eine Verlegung der St 2426 und des parallel verlaufenden Geh- und Radweges mit Neuanlage von Dammböschungen, Mulden und Flurwegen nach sich ziehen, sodass vor allem die Dammböschungen östlich der St 2426 großflächig neu versiegelt werden. Dabei müssten im Vergleich zur gewählten Variante vermehrt heimische Gehölzstrukturen gerodet werden, die einen nachgewiesenen Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten darstellen. Zudem würde ein Teil des nachgewiesenen Fortpflanzungshabitats für Zauneidechsen am linken Mainufer, östlich der St 2426, durch das neue Brückenwiderlager überbaut werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht würden durch die Verlegung des Brückenbauwerkes in seitliche Lage (östlich) zur Bestandsbrücke somit potentielle und nachgewiesene Lebensräume von Vögeln und Zauneidechsen dauerhaft verloren gehen. Insgesamt ist eine Umverlegung der Brücke mit höheren Eingriffen in die Natur und das Landschaftsbild verbunden.

Eine Ertüchtigung der Mainbrücke Horhausen wäre im Vergleich mit dem Ersatzneubau unwirtschaftlich und bautechnisch schwer realisierbar. Durch den reinen Rückbau des Bestandsbauwerks würde die St 2426 über eine Dauer von mind. 2,5 Jahren dem Verkehr nicht zur Verfügung stehen. Während einer derart langen Bauzeit könnten keine Alternativrouten zur Verfügung gestellt werden. Somit stellt eine Ertüchtigung der Brücke keine zumutbare Alternative dar.

Bei der hier gewählten Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Die Unterbauten (Widerlager, Pfeiler) der neu geplanten Brücke befinden sich etwa in gleicher Lage wie die Unterbauten der Bestandsbrücke. Sie sind nur geringfügig größer dimensioniert, sodass sich lediglich geringfügige Neuversiegelungen von angrenzenden Säumen oder Gehölzen ergeben. Das südliche Widerlager ist zwar entgegen des Bestands um ca. 8 m in Richtung Main verschoben, es besteht aber noch immer ein Korridor zwischen dem Widerlager und dem Main für bodengebundene Tierarten, sodass die Verschiebung keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich zieht. Als Baustelleneinrichtungsflächen werden hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen östlich der St 2426 vorübergehend in Anspruch genommen. Eingriffe in die hochwertigen, teils biotopkartierten Sandmagerrasen und extensiv genutzten Grünlandbestände westlich der St 2426 erfolgen nur am Rand. Die südlichen Baustellenzufahrten sind so geplant, dass die vorhandenen Wirtschaftswege genutzt werden und nur geringfügig in angrenzende Saumstrukturen als potentielle Reptilienhabitate eingegriffen werden muss. Es sind umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz betroffener Arten und zur Erhaltung der Habitatqualitäten getroffen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt sind. Zudem sind in der Planung umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betroffenen Lebensräume nach Bauende vorgesehen. Weitergehende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden als unverhältnismäßig angesehen.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	- (V, CEF)	C	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	- (V, CEF)	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	- (V, CEF)	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	- (V, CEF)	C		Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	- (V, CEF)	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	- (V, CEF)	C	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (V, CEF)	C	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X (V, CEF)	B	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	X (V, CEF)	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

6. Gutachterliches Fazit

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Ersatzneubau der Mainbrücke in Horhausen. Hierzu wird zunächst eine Behelfsumfahrung östlich des bestehenden Brückenbauwerks errichtet, dann das alte Brückenbauwerk abgerissen. Nach dem Abriss erfolgt der Neubau der Wiederlager und Brückenpfeiler etwa an die Stelle der Bestandsbrücke. Nach Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks wird die Behelfsumfahrung wieder zurückgebaut. Während der Bauzeit sind temporär genutzte Bauflächen erforderlich, was zu Eingriffen in Gehölz-, Grünland-, Saum-, und Ackerlebensräume führt.

Im Untersuchungsgebiet wurden faunistische Vor-Ort-Kartierungen für Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter), Ameisenbläulinge, Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus durchgeführt. Die Informationen zu allen weiteren Artengruppen basieren auf den online zur Verfügung stehenden Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt auf Ebene des TK-Blattes 5928 (Obertheres)

Von der Baumaßnahme sind Zauneidechsen und Schlingnattern, boden-, hecken- und frei- sowie nischenbrütende Vogelarten und Fledermäuse betroffen, weshalb der Artenschutzbeitrag eine Reihe erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen beschreibt.

Für die Zauneidechse und die Schlingnatter weist der Artenschutzbeitrag zwar umfassende Vermeidungsmaßnahmen aus, trotzdem kann beim Umsiedeln sowie der Baufeldräumung eine Störung und Tötung nicht ausgeschlossen werden, weshalb Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden und eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten notwendig ist. Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Zauneidechsen und Schlingnattern wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG liegen somit vor.

Für alle anderen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten sind bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Somit stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht, unter der Annahme das eine artenschutzrechtliche Ausnahme für Zauneidechse und Schlingnatter erteilt werden kann, keine Einwände entgegen.

7. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Arteninformationen- Online Abfrage.

Unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (1998) Libellen in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2004) Fledermäuse in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005): Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)“

BÜRO FÜR FAUNISTIK UND UMWELTBILDUNG (2015): St 2426, Brücke Obertheres – Horhausen, Begutachtung der Brückenwiderlager auf Fledermausquartiere, Begehungsprotokoll vom 02.02.2015

BÜRO FÜR FAUNISTIK UND UMWELTBILDUNG (2015): Faunistische Erhebungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, Staatsstraße 2426: Neubau der Mainbrücke Horhausen (Stand: 07.09.2015)

BÜRO FÜR FAUNISTIK UND UMWELTBILDUNG (2017): Begutachtung möglicher Zauneidechsenersatzhabitate an der Dammböschung westlich der ST 2426 (Begehungsprotokoll vom 16.07.2017)

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasst – basierend auf der Ausrichtung der Verbotstatbestände auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. auf die Signifikanz der Individuenverluste – auch die Wirkungsempfindlichkeit mit dem Kriterium "E".

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nach folgenden Kriterien als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Abschichtungskriterien

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

In einem zweiten Schritt ist durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Nach folgenden Kriterien können auf Basis dieser Untersuchungen dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- x nicht aufgeführt
- ungefährdet
- nb nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	X	X	X		Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
0					Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrant	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
0					Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Coleus monedula	V	-	-
0					Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
0					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
0					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
0					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
0					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graugammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0					Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
0					Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0		X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	X	X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
0					Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0	X		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
0					Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
0					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
0					Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
0					Mauersegler	Apus apus	V	-	-
0					Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
0					Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
0					Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	X	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
0					Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	X	X	X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
0					Rotkehlchen ^{*)}	Eritacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
0					Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
0					Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
0					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
0					Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0	X		Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0	X		Sumpfmöwe ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
0					Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
0					Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
0					Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0					Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
0					Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
0					Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	V	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
0					Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
0					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes er-

folgt. Vergleiche Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 22.06.2018



Christiane Clemens
Abteilung Freiraum- und Landschaftsplanung